

Vereinsatzung des Feuerwehrvereins Walldorf/Werra e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Feuerwehrverein Walldorf/Werra e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meiningen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 98639 Walldorf / Werra.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein besteht als eingetragener Verein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.
- (3) Der Satzungszweck wird erfüllt durch:
 - a) Gewinnung interessierter Einwohner, Kinder und Jugendlichen für die Freiwillige Feuerwehr;
 - b) Beratung der zuständigen öffentlichen und privaten Stellen bezüglich des Brandschutzes;
 - c) Förderung der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr;
 - d) Heranführen der Kinder und Jugendlichen an die Arbeit der Feuerwehr sowie die Werbung und Stellung von Einsatzkräften (Vorträge an Schulen und Kindergärten)
 - e) Förderung der aktiven Traditionspflege der Feuerwehr und der Feuerwehrhistorik

§ 3
Mittelverwendung

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft.

§ 4
Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abweichend hiervon können an den Vorstand angemessene Vergütungen bezahlt werden. (siehe § 11 Nr. 6)

§ 5
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. Die Auflösung kann nur bei einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt worden ist.
- (2) Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur dann entscheiden, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der FFW Walldorf zu verwenden hat.

§ 6
Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
3. Mitglieder der Jugendfeuerwehr
4. fördernde Mitglieder

5. Ehrenmitglieder

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ordnung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden einzulegen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorsitzende sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 9

Mitgliedsbeiträge / Finanzierung /Mittel

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind von der Beitragspflicht befreit.

Weitere Mittel kommen aus freiwilligen Zuwendungen und aus Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln sowie Spenden.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem ersten Vorsitzenden
- 2) dem zweiten Vorsitzenden
- 3) zwei Beisitzern
- 4) dem Schriftführer
- 5) dem Kassenwart
- 6) dem Jugendwart.

Der Bürgermeister und/oder die Wehrleitung kann zu wichtigen Beratungen hinzugezogen werden.

- (2) Die genannten Vorstandsmitglieder werden in einer Mitgliederversammlung gewählt. Der gesamte Vorstand ist einzeln und in geheimer Abstimmung zu wählen (siehe Wahlordnung).
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn diese die Voraussetzungen für den Vorstand nicht mehr erfüllen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (5) Der Vorstand kann, als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht, Mitglieder des Vereins zur Unterstützung der Vorstandsarbeit berufen.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Abweichend hiervon kann an Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Finanzplanung und der Haushaltslage eine angemessene Vergütung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 3) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 4) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 5) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - 6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - 7) Beschlussfassung über Ehrung und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
- (3) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13

Kassenführung / Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (4) Die Jahresrechnung ist von 3 Kassenprüfern zu prüfen.
Den Kassenprüfern ist die vollständige Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren, insbesondere in Beschlussprotokolle, in die Rechnungen, die Belege und in den vollständigen Jahresabschluss samt Erläuterungsteil und bei Bedarf der Steuerunterlagen.
Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung am Ende des Geschäftsjahres vorzulegen. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§ 14 Wahlen

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren der Vorstand und in offener Abstimmung die Kassenprüfer zu wählen
- (2) Es ist eine Anwesenheit von mindestens 50 % der wahlberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Sollte dies nicht der Fall sein ist innerhalb von einer Stunde eine Wiederholungsversammlung durchzuführen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied des Vereins, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist wahlberechtigt. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Wählbar als Vorstand und als Kassenprüfer ist jedes Vereinsmitglied, das im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Als Kassenprüfer kann jedes Vereinsmitglied, außer Vorstandsmitglieder, das im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat gewählt werden.
- (5) Mitglieder, die aus dringenden Gründen oder Krankheit an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert sind, können gewählt werden, wenn hierfür eine schriftliche Zustimmung beim Vorsitzenden vorliegt.
- (6) Zur Leitung und Durchführung der Vorstandswahl und der Wahl der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern, durch offene Abstimmung zu wählen. Die zu wählenden Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht selbst als Kandidaten für den Vorstand und als Kandidaten für die Kassenprüfer kandidieren.
- (7) Sollte die Wahl eines neuen Vorstandes nicht zustande kommen, bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend im Amt. Er hat innerhalb von 2 Monaten gemeinsam mit der Wahlkommission zu einer neuen Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl einzuladen. Sollte in dieser erneuten Vorstandswahl wiederum kein Vorstand gewählt werden, hat die Mitgliederversammlung über die ordnungsgemäße Auflösung der Vereins zu entscheiden.

- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand rückt ein Nachrückkandidat in den Vorstand nach. Sollte kein Nachrückkandidat zur Verfügung stehen bzw. der Nachrückkandidat es ablehnen, in den Vorstand nachzurücken, kann der Vorstand des Vereins ein Vereinsmitglied mit dessen Zustimmung als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Das so bestimmte kommissarische Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Durch die Mitgliederversammlung sind der/die frei gewordenen Vorstandsplätze in der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl neu zu besetzen.
- (9) Der 1. und 2. Vorsitzende kann sein Amt niederlegen. Beide haben allerdings die Geschäfte bis zu Wahl eines neuen 1. und 2. Vorsitzenden fortzuführen. Ist innerhalb von drei Monaten keine Wahl eines 1 bzw. 2. Vorsitzenden möglich, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahl des Gesamtvorstandes einzuberufen.
- (10) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Entsprechend der bestätigten Wahlordnung werden alle anderen Wahlhandlungen durchgeführt.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 - 2) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - 5) Ernennung von Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Eingeladen werden alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Absprachen einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, stimmberechtigt, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder erschienen sind. Die im Falle einer Beschlussunfähigkeit einzuberufende Wiederholungsversammlung findet mit der gleichen Tagesordnung am selben Tag mit einer Stunde Verzögerung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (3) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 17

Ehrungen

Alle Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste im Verein und um das Feuerwehrwesen erworben haben, können Ehrungen zuteil werden.

- 1) Staatliche und sonstige Auszeichnungen auf Antrag, entsprechend der gesetzlichen Festlegungen und Vorgaben.
- 2) Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.
- (2) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.

Walldorf, den

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Kassenwart

.....
Schriftführer

.....
Jugendwart

.....
1. Beisitzer

.....
2. Beisitzer